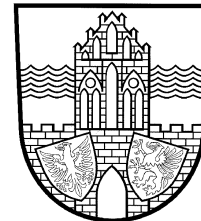


# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

19. Jahrgang, Nr. 15 · Prenzlau, den 05. November 2012



### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.11.2012*
- Seite 2:** *Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark*
- Seite 2:** *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Grünow*
- Seite 3:** *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Gemeinde Gramzow und der Gemeinde Uckerfelde*

### **AMTLICHER TEIL**

#### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 22. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 13.11.2012**

Landkreis Uckermark  
Jugendhilfeausschuss

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) der 4. Wahlperiode findet am Dienstag, dem 13.11.2012, um 17:00 Uhr im Raum 301, Haus 4 der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Str. 1, statt.

#### **Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung des Protokolls der 21. Sitzung des JHA am 28.08.2012 (öffentlicher Teil)
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Fallzahlenentwicklung bei Kindeswohlgefährdungen
7. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung)
8. Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
9. Präventionskonzept „Frühe Hilfen“
10. Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelte in der Jugendhilfe
11. Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind
12. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Budget des Jugendamtes
13. Entwurf der Haushaltssatzung 2013/2014 und des Haushaltssicherungskonzeptes 2012-2017
14. Anfragen und Anträge

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung des Protokolls der 21. Sitzung des JHA am 28.08.2012 (nichtöffentlicher Teil)
3. Aktuelle Fallzahlen
4. Anfragen und Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 01.11.2012

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann  
Ausschussvorsitzender

gez. Karina Dörk  
1. Beigeordnete

## ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Entsprechend § 81 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Der Kreistagsabgeordnete Herr Torsten Krause (DIE LINKE) hat auf seinen Sitz im Kreistag verzichtet.

Die in der Reihenfolge der Stimmzahlen folgende Ersatzperson der Partei DIE LINKE im Wahlkreis 4, Herr Thomas Frese, hat die Wahl fristgemäß angenommen. Der Sitz im Kreistag geht mit Wirkung vom 16. Oktober 2012 auf Herrn Thomas Frese über.

Prenzlau, 15. Oktober 2012

gez. Heiko Streich  
Kreiswahlleiter

## ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR ÜBERTRAGUNG DER SCHULTRÄGERSCHAFT EINSCHLIEßLICH DER ZUR SCHULBEZIRKSFESTLEGUNG BERECHTIGENDEN SATZUNGSBEFUGNIS ZWISCHEN DER STADT PRENZLAU UND DER GEMEINDE GRÜNOW

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 01/12

vom 18. Oktober 2012

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 17. August 2012 von der Gemeinde Grünow und am 07. September 2012 von der Stadt Prenzlau auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis.

Prenzlau, den 18.10.2012

In Vertretung

gez. Karina Dörk  
1. Beigeordnete

II.

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis**

Zwischen der Stadt Prenzlau  
vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister, Herrn Hendrik Sommer und den  
Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters, den 1. Beigeordneten Herrn Marek Wöller-Beetz

und der Gemeinde Grünow  
vertreten durch das Amt Gramzow,  
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Reiner Schulz und die  
Stellvertreterin des Amtsdirektors, Frau Marita Klehm

wird auf der Grundlage der §§ 101 und 106 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG - vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

#### **§ 1**

#### **Schulträgerschaft**

Die Gemeinde Grünow überträgt die Grundschulträgerschaft in die Zuständigkeit der Stadt Prenzlau.

Aus der Gemeinde Grünow werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in einer Grundschule der Stadt Prenzlau beschult.

#### **§ 2**

#### **Schulbezirk**

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

Die Gemeinde Grünow stimmt der Aufnahme ihres Gemeindegebietes in die Satzung über den Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau zu.

**§ 3  
Schulkostenbeitrag**

Die Gemeinde Grünow leistet einen Schulkostenbeitrag an die Stadt Prenzlau. Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach § 116 Abs. 2 BbgSchulG.

**§ 4  
Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen im Einvernehmen der Beteiligten. Sie bedürfen der Schriftform.

**§ 5  
Laufzeit und Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Beteiligten schriftlich gekündigt werden.

**§ 6  
Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gramzow, den 17.08.2012

Prenzlau, den 07.09.2012

**Für die Gemeinde Grünow**

**Für die Stadt Prenzlau**

gez. Reiner Schulz  
Amtdirektor

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

gez. Marita Klehm  
Stellvertreterin des Amtdirektors

gez. Marek Wöller-Beetz  
Stellvertreter des Bürgermeisters

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR ÜBERTRAGUNG  
DER SCHULTRÄGERSCHAFT EINSCHLIEßLICH DER ZUR SCHULBEZIKSFESTLEGUNG  
BERECHTIGENDEN SATZUNGSBEFUGNIS ZWISCHEN DER GEMEINDE GRAMZOW  
UND DER GEMEINDE UCKERFELDE**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 58 02/12

vom 18. Oktober 2012

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 04. September 2012 auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis zwischen der Gemeinde Gramzow und der Gemeinde Uckerfelde.

Prenzlau, den 18.10.2012

In Vertretung

gez. Karina Dörk  
1. Beigeordnete

## II.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungsbefugnis**

Zwischen der Gemeinde Gramzow  
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Karl Heimann und den  
Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Herrn Uwe Koch

und der Gemeinde Uckerfelde  
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Manfred Endrunat und die  
Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Frau Ingrid Pagel

wird auf der Grundlage der §§ 101 und 106 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG - vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 1 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

**§ 1  
Schulträgerschaft**

Die Gemeinde Uckerfelde überträgt die Grundschulträgerschaft in die Zuständigkeit der Gemeinde Gramzow.

Aus der Gemeinde Uckerfelde werden die Schüler der Klassenstufen 1-6 in der Grundschule „Anna-Karbe“ in Gramzow beschult.

**§ 2  
Schulbezirk**

Der Schulträger einer Grundschule bestimmt durch Satzung den Schulbezirk, für den die Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.

Die Gemeinde Uckerfelde stimmt der Aufnahme ihres Gemeindegebietes in die Satzung über den Schulbezirk der Grundschule „Anna-Karbe“ in Gramzow zu.

**§ 3  
Schulkostenbeitrag**

Die Gemeinde Uckerfelde leistet einen Schulkostenbeitrag an die Gemeinde Gramzow. Die Höhe des Schulkostenbeitrages bemisst sich nach § 116 Abs. 2 BbgSchulG.

**§ 4  
Änderungen/Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen im Einvernehmen der Beteiligten. Sie bedürfen der Schriftform.

**§ 5  
Laufzeit und Kündigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende von den Beteiligten schriftlich gekündigt werden.

**§ 6  
Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gramzow, den 04.09.2012

Gramzow, den 04.09.2012

**Für die Gemeinde Gramzow**

gez. Karl Heimann  
ehren. Bürgermeister

gez. Uwe Koch  
Stellvertreter des ehren. Bürgermeisters

**Für die Gemeinde Uckerfelde**

gez. Manfred Endrunat  
ehren. Bürgermeister

gez. Ingrid Pagel  
Stellvertreterin des ehren. Bürgermeisters

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS****IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

<b>Herausgeber:</b>	Landkreis Uckermark
<b>Anschrift:</b>	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
<b>Telefon:</b>	03984 70-1009
<b>Verantwortlich:</b>	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
<b>Bezugsmöglichkeit:</b>	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: <b><a href="http://www.uckermark.de">www.uckermark.de</a></b>
<b>Druck:</b>	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau